



Richtlinie

AD I-003 D

Gegenstand:

Umgang mit Änderungen (*Management of Change*) auf zertifizierten Flugplätzen

Referenz: 043.3

Rechtsgrundlagen: Siehe Kapitel 3

Adressaten: Flugplatzhalterinnen und Flugplatzhalter, Flugplatzleiterinnen
und Flugplatzleiter

Ausgabestand: Inkraftsetzung vorliegende Version: 1.6.2022
Vorliegende Version: 3.1
Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 1.6.2010

Verfasser: Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Genehmigt am / durch: 12.4.2010 / Amtsleitung BAZL

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Rechtsgrundlagen	3
4.	Änderungsverfahren	3
5.	Identifikation und Klassifizierung von Änderungen.....	4
6.	Genehmigungs- und Freigabepflicht.....	4
7.	Meldepflicht.....	5
8.	Sicherheitsnachweis	5
9.	Konformitätsnachweis	6
10.	Koordination mit Partner- und Drittfirmen	6
11.	Nicht planbare Änderungen	6
12.	Übersicht der Änderungsverfahren im Flugplatzbereich.....	7
13.	Aufsicht	16
14.	Inkrafttreten.....	16

1. Einführung

Die Vorgaben der Agentur der Europäischen Union (EU) für Flugsicherheit (EASA) und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) verlangen, dass zertifizierte Flugplätze im Flugplatzhandbuch als Teil des Management Systems einen Prozess festlegen, welcher die Identifikation von Änderungen und den weiteren Umgang damit regelt (*Management of Change*). Die vorliegende Richtlinie schafft einen Überblick über die in den anwendbaren rechtlichen Grundlagen festgelegten Melde- und Genehmigungsverfahren im Bereich Safety und präzisiert diese, wo nötig.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist anwendbar für alle Flugplätze mit Zertifikat nach EU-Recht (EASA-Zertifikat, Art. 23a der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt [VIL; SR 748.131.1]), nach Regelungen der ICAO (ICAO-Zertifikat, Art. 23b VIL) oder Schweizer Zertifikat basierend auf EU-Recht (Art. 23c VIL).

3. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäss der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Art. 3, 36 ff. und 41 ff. des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)
- Art. 3, 3b, 9, 23 ff., 62 ff. und 71 ff. der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)
- Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (Flugplatzleiterverordnung; SR 748.131.121.8)
- Anhänge 14 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 14 und Anhang 19; SR 0.748.0)

4. Änderungsverfahren

4.1 Es werden drei Verfahren im Umgang mit Änderungen unterschieden:

- a) Änderungen, welche nur nach vorgängiger Genehmigung bzw. Freigabe der zuständigen Behörde¹ realisiert werden dürfen

¹ In der Regel UVEK, VBS, BAZL, Kanton oder Gemeinde

- b) Änderungen mit Meldepflicht, die keine Genehmigung bzw. Freigabe der zuständigen Behörde erfordern
- c) Änderungen, die ohne Meldung oder Genehmigung bzw. Freigabe der zuständigen Behörde umgesetzt werden dürfen

5. Identifikation und Klassifizierung von Änderungen

- 5.1 Die zertifizierten Flugplätze sind verpflichtet, im Flugplatzhandbuch einen Prozess zu beschreiben, welcher die Identifikation von Änderungen auf dem Flugplatz sicherstellt und das Verfahren für den Umgang mit identifizierten Änderungen regelt.
- 5.2 Zwecks Bestimmung des Umgangs mit identifizierten Änderungen ist jede Änderung zu klassifizieren. Im Rahmen der Klassifizierung ist für jede Änderung zu ermitteln und zu dokumentieren,
 - 1) welches der Verfahren gemäss vorne Ziffer 4.1 anzuwenden ist;
 - 2) ob die Änderung sicherheitsrelevant ist und folglich ein Sicherheitsnachweis erstellt werden muss; und
 - 3) ob Partner- oder Drittfirmen betroffen sind und dementsprechend eine Koordination zwischen dem Flugplatzhalter und den betroffenen Unternehmen erforderlich ist.
- 5.3 Die Identifikation und Klassifizierung von Änderungen auf dem Flugplatz liegt in der Verantwortung des Flugplatzhalters.
- 5.4 Das BAZL überprüft im Rahmen der Aufsicht die vom Flugplatzhalter vorgenommene Klassifizierung von Änderungen und kann diese, wenn nötig, anpassen. Es wird deshalb empfohlen, das Resultat der Klassifizierung im Einzelfall frühzeitig mit dem BAZL abzustimmen.

6. Genehmigungs- und Freigabepflicht

- 6.1 Für genehmigungs- oder freigabepflichtige Änderungen ist bei der zuständigen Behörde vorgängig eine Genehmigung resp. Freigabe einzuholen (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hinten). Das Einholen der Genehmigung oder Freigabe für Änderungen im Zuständigkeitsbereich des BAZL liegt in der Verantwortung des Flugplatzhalters.
- 6.2 Änderungen sind genehmigungs- oder freigabepflichtig, wenn sich eine Genehmigungs- oder Freigabepflicht aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ergibt (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hinten).
- 6.3 Gesuche für genehmigungs- oder freigabepflichtige Änderungen im Zuständigkeitsbereich des BAZL sind je nach Art der Änderung entweder an die Sektion Sachplan und Anlagen (LESA) oder die Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) zu richten (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hinten).
- 6.4 Falls genehmigungs- oder freigabepflichtige Änderungen ohne vorherige Genehmigung des BAZL durch einen Flugplatzhalter umgesetzt werden, ist das BAZL verpflichtet, die Einleitung eines Verfahrens zur Einschränkung oder zum Entzug des Zertifikates und allfälliger anderer Administrativmassnahmen sowie die Einleitung eines allfälligen

Verwaltungsstrafverfahrens zu prüfen. Davon ausgenommen sind nicht planbare Änderungen gemäss Kapitel 11 hinten.

7. Meldepflicht

- 7.1 Änderungen mit Meldepflicht umfassen sicherheitsrelevante Änderungen im Sinne von nachfolgender Ziffer 7.2, für die keine Genehmigungs- oder Freigabepflicht besteht (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hinten).
- 7.2 Sicherheitsrelevante Änderungen sind Änderungen an Verfahren, Organisationsstrukturen, Systemen, Bauten und Anlagen oder Ausrüstungen, deren Fehlerhaftigkeit oder Ausfall die Sicherheit für Personen und Sachen, insbesondere bei der Bereitstellung von Luftfahrzeugen, beim Ein- und Aussteigen, beim Beladen und Entladen, beim Rollen mit Luftfahrzeugen (inkl. Schwebeflug von Helikoptern) oder Bodenfahrzeugen, bei Starts und Landungen sowie bei An- und Abflügen gefährden können (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hinten).
- 7.3 Meldepflichtige Änderungen sind dem BAZL mindestens 30 Tage vor Umsetzung zu melden (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hinten).
- 7.4 Die Meldung von Änderungen im Zuständigkeitsbereich des BAZL ist je nach Art der Änderung entweder an die Sektion LESA oder an die Sektion SIAP zu richten (vgl. Übersicht in Kapitel 12 hinten).
- 7.5 Die Meldung von Änderungen im Zuständigkeitsbereich des BAZL liegt in der Verantwortung des Flugplatzhalters.
- 7.6 Das BAZL beurteilt die erhaltenen Änderungsmeldungen und gibt zu diesen in der Regel eine Rückmeldung. Sofern bei der Beurteilung von Änderungsmeldungen Nichtkonformitäten festgestellt werden, wird das BAZL auf diese hinweisen und um entsprechende Korrekturmassnahmen ersuchen. Allfällige nach der Umsetzung festgestellte Nichtkonformitäten werden im Rahmen der Aufsicht beanstandet.

8. Sicherheitsnachweis

- 8.1 Für sicherheitsrelevante Änderungen ist vor Umsetzung ein Sicherheitsnachweis (Safety Assessment)² unter Einbezug der betroffenen Partner- und Drittfirmen zu erstellen, welcher belegt, dass die Änderung unter Einhaltung eines akzeptierbaren Sicherheitsniveaus (Acceptable Level of Safety) umgesetzt werden kann. Dies gilt sowohl für dauerhafte Änderungen mit neuem Endzustand (z. B. Anpassung An- oder Abflugverfahren, Erweiterung der Flugbetriebsfläche, Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs) als auch für temporäre Änderungen (z. B. Sanierungsarbeiten auf einer Piste oder auf dem Vorfeld).
- 8.2 Auf einen Sicherheitsnachweis kann verzichtet werden, wenn eine Änderung im Rahmen der Klassifizierung als nicht sicherheitsrelevant eingestuft wurde.
- 8.3 Auf einen Sicherheitsnachweis kann ebenfalls verzichtet werden bei Routinearbeiten, welche nach immer gleichem Muster und zu vorgegebenen Zeiten regelmässig wiederholt werden und mittels Prozessen dokumentiert, geschult und regelmässig über-

² siehe BAZL-Leitfaden AD I-005 «Safety Risk Management auf Flugplätzen»

prüft werden (z. B. Bewirtschaftung von Grünflächen, Vorfeldreinigung, Nachbesserung von Markierungen).

9. Konformitätsnachweis

- 9.1 Für jede Änderung sind die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Einhaltung zu überprüfen und zu dokumentieren³.

10. Koordination mit Partner- und Drittfirmen

- 10.1 Für jede Änderung auf dem Flugplatz sind vorgängig die Schnittstellen zu Partner- und Drittfirmen (wie z. B. Flugsicherungsdienstleistungserbringer, Bodendienstleister, Flugbetriebe, etc.) zu ermitteln und zu koordinieren. Der Flugplatzhalter ist deshalb verpflichtet, die betroffenen Partner- und Drittfirmen in den Management of Change-Prozess einzubinden und die Zuständigkeiten in Abstimmung mit ihnen festzulegen.
- 10.2 Flugplatzhalter sowie Partner- und Drittfirmen auf dem Flugplatz sind verpflichtet, sich gegenseitig über geplante Änderungen zu informieren.
- 10.3 Ein Nachweis der Koordination zwischen Flugplatzhalter und den betroffenen Partner- und Drittfirmen ist für jede Änderung mit Genehmigungs- resp. Freigabe- oder Meldepflicht einzureichen.

11. Nicht planbare Änderungen

In nicht planbaren Situationen mit hoher Dringlichkeit (Gefahr im Verzug, wie z. B. Sofortmassnahmen aufgrund eines Vor- oder Unfalls) ist eine vorgängige Freigabe von Änderungen durch das BAZL unter Umständen nicht möglich. In diesem Fall ist das BAZL nachträglich so schnell als möglich über die erfolgte Änderung zu informieren. Eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung oder Freigabe kann dann nachträglich erteilt werden.

³ siehe BAZL-Leitfaden AD I-004 «Konformitätsüberwachung auf Flugplätzen»

12. Übersicht der Änderungsverfahren im Flugplatzbereich

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht von Änderungen im Flugplatzbereich und der im Umgang mit diesen Änderungen anwendbaren Melde- und Genehmigungs- bzw. Freigabeverfahren, welche sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und der Festlegung der Praxis in dieser Richtlinie ergeben.

In einem allfälligen Widerspruchsfall sind einzig die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Bei in dieser Liste nicht erwähnten Änderungen im Bereich Safety kann davon ausgegangen werden, dass diese ohne Genehmigung bzw. Freigabe durch oder Meldung an das BAZL ausgeführt werden dürfen. Im Zweifelsfall wird empfohlen, frühzeitig mit dem BAZL Kontakt aufzunehmen. Auskünfte zur erwarteten Bearbeitungsdauer für Genehmigungs- resp. Freigabeverfahren können beim BAZL eingeholt werden.

A) Flugplatzanlagen (Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen)		
Änderung	Verfahren	Bemerkungen
Erstellung, bauliche Änderung, Abbruch oder Nutzungsänderung ⁴ von Flugplatz- oder Flugsicherungsanlagen.	Gesuch mit Unterlagen gemäss Art. 27a ^{bis} VIL an BAZL-Sektion LESA ⁵ für alle Vorhaben dieser Art, sofern sie nicht unter Art. 28 VIL (Genehmigungsfreie Bauvorhaben) fallen.	Erteilung einer Plangenehmigung durch UVEK oder BAZL ggf. nach Durchführung eines öffentlichen Auflageverfahrens. Vorabklärungen und Einreichung „Dossier 0“ zwecks Vorprüfung durch das BAZL möglich.
Geringfügige Vorhaben gemäss Art. 28 VIL (Genehmigungsfreie Bauvorhaben).	Meldung gestützt auf Art. 28 VIL an BAZL-Sektion LESA ⁵ mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn und unter Beilage eines Beschriebs der Änderung und Plangrundlagen.	Das BAZL teilt dem Flugplatzhalter innerhalb von 10 Arbeitstagen mit, ob das Vorhaben genehmigungsfrei ausgeführt werden darf. <u>Beachte:</u> Falls eine luftfahrtspezifische oder andere Prüfung erforderlich ist, muss ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden (Zeitbedarf einplanen).

⁴ Auch Nutzungsänderungen ohne bauliche Massnahmen müssen gemeldet werden (z.B. Nutzungsänderung von Hangar in Werkstatt oder Büro).

⁵ Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen (LESA), 3003 Bern

B) Nebenanlagen (Bauten und Anlagen innerhalb des Flugplatzperimeters, die nicht überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen)		
Änderung	Verfahren	Bemerkungen
Erstellung, bauliche Änderung, Abbruch oder Nutzungsänderung ⁶ von Nebenanlagen.	Gesuch durch Eigentümer an die zuständige kantonale Behörde gemäss kantonalem Recht. Die erforderliche BAZL-Anhörung muss durch die zuständige Bewilligungsbehörde durchgeführt werden (vgl. Art. 37m Abs. 2 LFG). Es gelten die Gesuchsanforderungen und Fristen der zuständigen kantonalen Behörde.	Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde mit allfälliger Stellungnahme des BAZL. Falls der Flugplatzhalter mit dem Vorhaben nicht einverstanden ist, muss er seine Interessen mittels Einsprache geltend machen. Das Bauvorhaben darf die Flugsicherheit nicht gefährden und den Flugplatzbetrieb nicht beeinträchtigen (Art. 37m Abs. 3 LFG).
Nutzungsänderung von Nebenanlage in Flugplatzanlage.	Wird gleich behandelt wie Änderung einer Flugplatzanlage (siehe Flugplatzanlagen).	(siehe Flugplatzanlagen)

C) Betrieb		
Änderung	Verfahren	Bemerkungen
Änderung von Elementen des Betriebsreglements wie z. B. Flugverfahren, Betriebszeiten, Flugplatzhalter, Zuständigkeiten etc.	Gesuch gestützt auf Art. 36c LFG (bzw. für Flugverfahren ADR.OR.B.025, Bst. (a), (1), (iii)) an BAZL-Sektion LESA ⁵ mit Gesuchsunterlagen gemäss Art. 24 VIL. Bei einer Änderung von Flugverfahren wird ein vorgängiges «Framework Briefing» ⁷ empfohlen.	Genehmigung der Änderung des Betriebsreglements durch das BAZL, ggf. nach Durchführung eines öffentlichen Auflageverfahrens.

⁶ Darunter fällt auch die Änderung einer Flugplatzanlage in eine Nebenanlage.

⁷ www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugplätze > Plan- und Betriebsreglements-genehmigung > Betriebsreglement > Vorlage «Framework Briefing für neue An- und Abflugverfahren»

Änderung der Feuerwehrcategorie.	Änderungsantrag ⁸ gestützt auf ADR.OPS.B.010(a)(1)(2) bzw. Art. 9 Abs. 1 VIL mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁹ .	Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL.
Änderung der Verfahren bei schlechter Sicht.	Änderungsantrag ⁸ gestützt auf ADR.OPS.B.045 bzw. Art. 9 Abs. 1 VIL mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁹ .	Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL.
Einführung oder Änderung des Betriebs von Luftfahrzeugen mit höherem Code Letter.	Änderungsantrag ⁸ gestützt auf ADR.OPS.B.090 bzw. Art. 9 Abs. 1 VIL mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁹ .	Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL.
Einführung oder Änderung des Betriebs von Luftfahrzeugen auf speziell präparierten Winterpisten.	Änderungsantrag ⁸ gemäss ADR.OPS.B.036 bzw. Art. 9 Abs. 1 VIL mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁹ .	Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL.

⁸ www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugplätze > Rechtliche Grundlagen > National > Formular «Änderungsantrag / Änderungsmeldung für Flugplätze»

⁹ Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP), 3003 Bern oder aerodromes@bazl.admin.ch

Übrige sicherheitsrelevante Änderungen von Betriebsverfahren.	Änderungsmeldung ⁶ gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VIL bzw. ADR.OR.B.040 Bst. d mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁹ .	Luftfahrtspezifische Prüfung und Rückmeldung durch das BAZL.
---------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

D) Technische Systeme und Ausrüstung		
Änderung	Verfahren	Bemerkungen
Einführung oder Änderung eines sicherheitskritischen technischen Systems <u>ohne</u> bauliche Komponente (z. B. Anpassung Hindernisbefeuerung, Anpassung Bodenradar, Docking Guidance System).	Änderungsantrag ⁸ gestützt auf ADR.OR.B.040 bzw. Art. 9 Abs. 1 VIL mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁹ . Bei komplexen Vorhaben wird eine frühere Kontaktaufnahme empfohlen.	Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL.
Einführung oder Änderung sicherheitskritischer Ausrüstung (z. B. Feuerwehrfahrzeuge, Betankungsanlage).	Änderungsantrag ⁸ gestützt auf ADR.OR.B.040 bzw. Art. 9 Abs. 1 VIL mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁹ .	Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL.
Übrige sicherheitsrelevante Änderungen von technischen Systemen und Ausrüstung.	Änderungsmeldung ⁸ gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VIL bzw. ADR.OR.B.040 Bst. d mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁹ .	Luftfahrtspezifische Prüfung und Rückmeldung durch das BAZL.

E) Organisation		
Änderung	Verfahren	Bemerkungen
Wesentliche Änderung des Management-Systems: Organisationsstruktur, Sicherheitspolitik, Gefahrenidentifikation, Risikomanagement, Überwachung der Sicherheit, Umgang mit Änderungen, Überwachung des Safety Management Systems, Ausbildung im Bereich Safety Management, Sicherheitskommunikation, Notfallplan, Konformitätsüberwachung.	Änderungsantrag ⁸ gestützt auf ADR.OR.B.040, (a) (2) bzw. Ziffer 2.2.1.4.1 ICAO Doc 9981 mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁹ .	Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL.
Anpassung des Flugplatzhandbuchs aufgrund einer genehmigungs- oder freigabepflichtigen Änderung.	Verfahren und zuständige Stelle je nach Art der zugrundeliegenden Änderung gemäss der hier vorliegenden Tabellen (vgl. Bst. A-F). Das angepasste Flugplatzhandbuch wird in diesem Fall als Beilage mit dem Gesuch eingereicht, welche die Anpassung des Flugplatzhandbuchs auslöst hat.	Luftfahrtspezifische Prüfung und Genehmigung bzw. Freigabe durch das BAZL gemäss anwendbarem Verfahren (vgl. Tabellen Bst. A-F der vorliegenden Tabelle).
Anpassung des Flugplatzhandbuchs ohne Genehmigungs- oder Freigabepflicht.	Änderungsmeldung ⁶ gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VIL bzw. ADR.OR.B.040 Bst. d mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP ⁹ . Das angepasste Flugplatzhandbuch wird in diesem Fall als Beilage mit der Meldung eingereicht.	Luftfahrtspezifische Prüfung und Rückmeldung durch das BAZL.

<p>Wechsel Flugplatzleiter (Accountable Manager) oder Erneuerung Flugplatzleiterausweis.</p>	<p>Gesuch gestützt auf 2. Abschnitt der Flugplatzleiterverordnung durch den Flugplatzhalter an BAZL-Sektion SIAP⁹ mittels Antragsformular¹⁰ bis spätestens 3 Monate vor Funktionswechsel (bei Ausweiserneuerung bis spätestens 1 Monat vor Ablauf des Ausweises).</p>	<p>Prüfung der Gesuchsunterlagen, Aufgebot zur Absolvierung des E-Learning-Kurses und Einladung zum Antrittsbesuch (entfällt bei Ausweiserneuerung) mit anschliessender Zulassung durch das BAZL.</p>
<p><i>Gilt nur für Flugplätze mit EASA-Zertifikat</i></p> <p>Wechsel Betriebsleiter (Manager Operational Services), Leiter Unterhalt (Maintenance Manager), Leiter Sicherheit (Safety Manager) oder Leiter Konformitätsüberwachung (Compliance Monitoring Manager).</p>	<p>Änderungsmeldung gestützt auf ADR.OR.B.040 Bst. d an BAZL-Sektion SIAP⁹ per Meldeformular¹¹ mit Beilagen bis spätestens 1 Monat vor Funktionswechsel.</p>	<p>Beurteilung und Rückmeldung durch das BAZL.</p>

<p>F) Luftfahrthindernisse im Flugplatzperimeter</p>		
<p>Änderung</p>	<p>Verfahren</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Flugplatzanlagen: Erstellung oder Änderung von dauerhaften Bauten und Anlagen mit Durchstossung von Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster oder Sicherheitszonenplan.</p>	<p>Wird gleich behandelt wie Erstellung oder Änderung einer Flugplatzanlage (siehe Flugplatzanlagen).</p>	<p>(siehe Flugplatzanlagen)</p>

¹⁰ www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugplatzleiter > Dokumente > Formular «Antrag auf Zulassung zum Flugplatzleiter» oder «Antrag auf Verlängerung Flugplatzleiter»

¹¹ www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugplätze > Rechtliche Grundlagen > EASA > Formular «Notification of Key Personnel for EASA Aerodromes»

<p>Nebenanlagen im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesstellen (z. B. VBS): Erstellung oder Änderung von dauerhaften Bauten und Anlagen mit Durchstossung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster oder Sicherheitszonenplan.</p>	<p>Gesuch durch den Eigentümer an zuständige Bundesbehörde mit Anhörung des BAZL, gestützt auf Art. 63 Bst. c VIL. Es gelten die Gesuchsanforderungen und Fristen für Plangenehmigungsverfahren der zuständigen Behörde.</p>	<p>Genehmigung durch entsprechende Bundesbehörde, inkl. allfällige Auflagen bezüglich Luftfahrthindernisse des BAZL. Anhörung des Flugplatzhalters in aller Regel zwingend.</p>
<p>Nebenanlagen im Zuständigkeitsbereich von kantonalen Behörden: Erstellung oder Änderung von dauerhaften Bauten und Anlagen mit Durchstossung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster oder Sicherheitszonenplan.</p>	<p>Gesuch gestützt auf Art. 63 Bst. c VIL durch den Eigentümer an BAZL-Sektion SIAP⁹ mittels nationaler Datenerfassungsschnittstelle¹² bis spätestens 30 Tage vor Baubeginn.</p>	<p>Genehmigung durch kantonale Behörde, mit separater Bewilligung für Luftfahrthindernisse durch das BAZL.</p>
<p>Erstellung oder Änderung von temporären Objekten (Krane, Baumaschinen, etc.) mit Durchstossung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster oder Sicherheitszonenplan.</p>	<p>Gesuch gestützt auf Art. 63 Bst. c VIL durch den Eigentümer an BAZL-Sektion SIAP⁹ mittels nationaler Datenerfassungsschnittstelle⁹ bis spätestens 30 Tage vor Baubeginn.</p>	<p>Bewilligung für Luftfahrthindernisse durch das BAZL.</p>

¹² Obstacle Collection Service (OCS): www.obstacles.regis.bazl.admin.ch

G) Flugplatz-Zertifikate		
Änderung	Verfahren	Bemerkungen
Änderung mit Auswirkungen auf die Bestimmungen des Flugplatz-Zertifikats.	Gesuch gestützt auf ADR.OR.B.040 bzw. Ziffer 2.1.3 ICAO Doc 9981, Verfahren und zuständige Stelle je nach Art der zugrundeliegenden Änderung gemäss der obenstehenden Tabellen (Bst. A-F).	Festlegung der aktualisierten Version der Bestimmungen des Zertifikats durch das BAZL im Anschluss an die Genehmigung bzw. Freigabe der Änderung.
<i>Gilt nur für Flugplätze mit EASA-Zertifikat</i> Änderung mit Auswirkungen auf die «Certification Basis» (CB).	Änderungsantrag gestützt auf ADR.OR.B.040, Verfahren und zuständige Stelle je nach Art der zugrundeliegenden Änderung gemäss der obenstehenden Tabellen (Bst. A-F).	Regulatorische Änderung oder Änderung gemäss den obenstehenden Tabellen (Bst. A-F) mit Auswirkungen auf die CB. Festlegung der aktualisierten Version der CB durch das BAZL im Anschluss an die Genehmigung bzw. Freigabe der Änderung.
<i>Gilt nur für Flugplätze mit EASA-Zertifikat</i> Änderung mit Auswirkungen auf die «Organization and Operation Basis» (OB).	Änderungsmeldung gestützt auf ADR.OR.B.040 Bst. d, Verfahren und zuständige Stelle je nach Art der zugrundeliegenden Änderung gemäss der obenstehenden Tabellen (Bst. A-F).	Regulatorische Änderung oder Änderung gemäss den obenstehenden Tabellen (Bst. A-F) mit Auswirkungen auf die OB. Festlegung der aktualisierten Version der OB durch das BAZL im Anschluss an die Meldung der Änderung.

<p><i>Gilt nur für Flugplätze mit EASA-Zertifikat</i></p> <p>Verwendung von <i>Exemptions</i> oder <i>Alternative Means of Compliance (AltMOC)</i>.</p>	<p>Gesuch gestützt auf Art. 71 der Verordnung (EU) 2018/1139 bzw. ADR.OR.A.015 mittels Antragsformular für Exemption¹³ bzw. AltMOC¹⁴ mit Beilagen bis spätestens 30 Tage vor der geplanten Umsetzung an BAZL-Sektion SIAP⁹.</p>	<p>Luftfahrtspezifische Prüfung und Freigabe durch das BAZL bzw. die EASA oder die Europäische Kommission.</p>
<p><i>Gilt nur für Flugplätze mit ICAO-Zertifikat</i></p> <p>Änderung mit Auswirkungen auf die ICAO SARPS Compliance-Checkliste.</p>	<p>Gesuch, Verfahren und zuständige Stelle je nach Art der zugrundeliegenden Änderung gemäss der obenstehenden Tabellen (Bst. A-F).</p>	<p>Regulatorische Änderung oder Änderung gemäss den obenstehenden Tabellen (Bst. A-F) mit Auswirkungen auf die ICAO SARPS Compliance-Checkliste. Prüfung der aktualisierten Version der ICAO SARPS Compliance Checkliste durch das BAZL im Anschluss an die Genehmigung bzw. Freigabe der Änderung.</p>

¹³ www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugplätze > Rechtliche Grundlagen > EASA > Formular «Exemption»

¹⁴ www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugplätze > Rechtliche Grundlagen > EASA > Formular «Alternative Means of Compliance (AltMOC)»

13. Aufsicht

Die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgehaltenen Bestimmungen sowie die korrekte Umsetzung von Änderungen werden vom BAZL im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit überprüft.

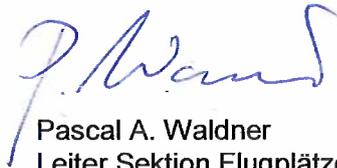
14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in Kraft am 1.6.2022.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger
Vizedirektor, Leiter Abteilung
Sicherheit Infrastruktur



Pascal A. Waldner
Leiter Sektion Flugplätze
und Luftfahrthindernisse